

## ORH-Bericht 2014 TNr. 14

### Erholung für Feuerwehrangehörige haushaltsrechtlich korrekt regeln

#### Jahresbericht des ORH

Eine staatliche Liegenschaft in Bayerisch Gmain wird ohne schriftl. Vertrag einem gewerblich tätigen Verein unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Dieser betreibt dort ein Feuerwehrerholungsheim.

Für Bau- und Unterhaltsmaßnahmen wurden 4,7 Mio. € Haushaltsmittel in den Jahren 2002 bis 2009 aufgewendet. Allein für die Baumaßnahme „Verlegung der Geschäftsstelle“ wurden über 2 Mio. € ohne die notwendige Zustimmung des Landtags ausgegeben.

Der ORH fordert, einen angemessenen Pachtzins zu vereinbaren. Anstelle eines Pachtvertrags sind auch andere Lösungen denkbar, wie die Veräußerung oder eine Rücküberweisung der Immobilie an den Landesfeuerwehrverband.

#### Beschluss des Landtags

vom 26. Juni 2014

(Drs. 17/2433 Nr. 2 c)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der BayHO ersucht, die Bewirtschaftung des Feuerwehrerholungsheims Bayerisch Gmain unter Berücksichtigung des Haushaltsvermerks zu Kap. 03 23 Tit. 124 01 vertraglich zu regeln. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2015 zu berichten.

#### Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 30. Januar 2017

(ID1-2214-12-2)

Das Staatsministerium berichtet v.a. über das Ergebnis der Vertragsverhandlungen mit dem Verein Bayerisches Feuerwehrerholungsheim e.V. (BFH). Demnach habe eine Einigung zum Entwurf einer Überlassungsvereinbarung erzielt werden können. Die Vereinbarung solle nach erfolgter Landtagsbeteiligung abgeschlossen werden.

Der Entwurf sieht im Wesentlichen vor:

- Die Überlassung der staatlichen Liegenschaft in Bayerisch Gmain an den BFH ausschließlich zum Betrieb eines Feuerwehrerholungsheims; ausgenommen hiervon sind die ehemalige Hausmeister- und Gaststättenpächterwohnungen.
- Die Überlassung erfolgt grundmietzinsfrei (gemäß dem erstmals im 2. NTH 2014 ausgebrachten Haushaltsvermerk bei Kap. 03 23

Tit. 124 01).

- Der (Bau-)Unterhalt obliegt dem Freistaat, der darüber hinaus auch im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Baumaßnahmen durchführen kann (unter finanzieller Beteiligung des BFH im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten).
- Der BFH ist verpflichtet, die Betriebskosten und Kosten rein nutzerbedingter Bau- und Bauunterhaltsmaßnahmen, Klein-/ Schönheitsreparaturen zu tragen.
- Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen wurde ein außerordentliches Kündigungsrecht des Freistaats vereinbart, z.B. bei dauerhafter Einstellung des Betriebs eines Feuerwehrerholungsheims bzw. Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, die staatliche Liegenschaft nicht mehr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### **Anmerkung des ORH**

Mit dem erfolgreichen Abschluss der seit 2014 laufenden Vertragsverhandlungen zwischen StMI, IMBY und BFH wird dem Hauptanliegen des ORH Rechnung getragen und die Überlassung der staatlichen Liegenschaft an den BFH künftig rechtsverbindlich geregelt. Darüber hinaus geht der ORH davon aus, dass auch die weiteren Anregungen des ORH im Rahmen des Jahresberichts (z.B. ordnungsgemäße Abwicklung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrerholungsheim mit konsequenter Unterscheidung zwischen „Bauunterhalt“, „Kleiner Baumaßnahme“, „Großer Baumaßnahme“) von der Verwaltung umgesetzt werden. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat in seiner 140. Sitzung vom 08.02.2017 dem Entwurf der Überlassungsvereinbarung nach ausführlicher Beratung einstimmig zugestimmt. Den Anliegen des ORH wurde damit weitestgehend entsprochen.

#### **Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen**

vom 15. März 2017

Kenntnisnahme.